



## **Grundsätze zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Belgien im schulischen Bereich**

### **Präambel**

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen und den Nachbarländern Niederlande und Belgien ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen und ein Schwerpunkt im Koalitionsvertrag. Die Begegnungen junger Menschen leisten einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und für ein friedliches Miteinander. Unsere Schülerinnen und Schüler erleben wertvolle Momente der interkulturellen Begegnung, denn sie lernen andere Sichtweisen zu verstehen und knüpfen neue freundschaftliche Bande. So kann bereits in den Schulen für die Grundlage eines geeinten und starken Europas gesorgt werden.

Antragsberechtigt sind Fördervereine bzw. Schulträger öffentlicher Schulen oder privater Ersatzschulen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuschüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### **I. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **a) Begegnungsmaßnahmen**

Bei einer Begegnungsmaßnahme wird eine Förderung für schulische Gruppen aus Nordrhein-Westfalen gewährt. Diese Begegnungen dienen dem gegenseitigen Verständnis und dem Aufbau von langfristigen, freundschaftlichen Beziehungen. Die Mittel sind bestimmt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften aus Nordrhein-Westfalen, die an der Begegnungsmaßnahme teilnehmen. Die Mittel können sowohl für Begegnungsmaßnahmen, die an der Partnerschule oder einem geeigneten Dritort in den Niederlanden oder Belgien stattfinden, als auch für Begegnungsmaßnahmen, die in Nordrhein-Westfalen stattfinden, beantragt werden. Es werden nur die Kosten für die nordrhein-westfälischen teilnehmenden Schulen bezuschusst.

Gefördert werden die im Rahmen von Begegnungsmaßnahmen entstandenen Reise-, Aufenthalts- und Materialkosten mit einem Förderhöchstbetrag von **1.000 Euro**.

#### **b) Grenzüberschreitendes schulisches Projekt**

Gefördert werden grenzüberschreitende schulische Projekte, d.h. ein gemeinsames Projekt einer nordrhein-westfälischen und einer niederländischen oder einer belgischen Schule. Der Förderhöchstbetrag beträgt **1.000 Euro** pro Förderverein bzw. Schulträger.



### c) Virtuelle Begegnungsmaßnahmen

Alternativ zur realen Begegnung können Schulen auf Antrag die Begegnungsmaßnahmen virtuell durchführen. Folgende Optionen im Bereich des Internationalen Austausches, die auch kombiniert werden dürfen, können bezuschusst werden:

- 1) **Buchung virtueller Räume bzw. Videokonferenzsysteme von Drittanbietern**, ggf. mit Moderation bzw. technischem Support (unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen)  
**Der Förderhöchstbetrag beträgt 500 Euro**
- 2) **Projektmaterialien und Versandkosten**  
**Der Förderhöchstbetrag beträgt 250 Euro**
- 3) **Vergütung von externen Referentinnen bzw. Referenten** (z.B. Dienstvertrag oder Honorar für einen Pädagogischen Tag) zur fachlichen Begleitung eines Online-Projekts im schulischen Bereich (Schulpartnerschaften und individueller Schüleraustausch).  
**Der Förderhöchstbetrag beträgt 1.000 Euro**

## II. Verfahren

Der Durchführungszeitraum ist vom **01.03. bis 31.12.2023**.

Anträge für grenzüberschreitende Projekte und Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 6 Wochen, bei virtuellen Maßnahmen 4 Wochen, vor Maßnahme gestellt werden (Datum des Antragseingangs per E-Mail). Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn vorliegen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für eine Schule kann je ein Antrag pro Jahr für eine virtuelle Begegnung im Sinne von Punkt I.c. (siehe oben) sowie für eine reale Begegnungsmaßnahme gestellt werden, in diesem Fall sind also zwei Anträge möglich. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang. Zuwendungsempfänger können nur Fördervereine von Schulen bzw. Schulträger nordrhein-westfälischer Schulen sein, nicht aber Schulen selbst. Anträge niederländischer und belgischer Schulen können nicht bearbeitet werden.

Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln für den gleichen Zweck ist nicht möglich; ggf. muss der Zuschuss der zuständigen Stelle zurückerstattet werden. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

Wird der Austausch kurzfristig abgesagt, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Kann eine geplante Begegnungsmaßnahme oder ein geplantes Projekt nicht durchgeführt werden und wurden im Rahmen der Planungsphase bereits Mittel verausgabt, sind die Kosten durch entsprechende Rechnungen und Belege nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzahlen.

## III. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis wird belegt, dass die Landeszuwendung für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme ordnungsgemäß eingesetzt worden ist.



Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss vorgelegt werden:

1. ein aussagekräftiger Sachbericht im Umfang einer Seite innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme
2. das Formular „Verwendungsnachweis“. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen, der eine summarische Darstellung **aller** Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Antragstellung enthält (ggf. Anlage beifügen).

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet.